

Fallsammlung GoA und Bereicherungsrecht

– Sachverhalte –

Stand: Juni 2026

Fall 1 (Der Brand)

Privatier P möchte sich eine Auszeit von den „Anstrengungen“ des Alltags gönnen und er begibt sich auf eine vierwöchige „Detox-Safari“. Auf seinen Ländereien, die er für die Reisezeit schweren Herzens zurücklässt, hat er u.a. zwei Alpakas (A1 und A2) untergebracht.

Kaum ist P verreist, nimmt eine Kette unglücklicher Ereignisse ihren Lauf: Einige Jugendliche wollen den schönen Sommerabend genießen und treffen sich mit einigen Spirituosen an einer öffentlichen Wiese, die am Alpaka-Stall des P angrenzt. Das ist ihr bevorzugter Treffpunkt, weil sie die Geräusche der Alpakas so amüsant finden. Trotz der anhaltenden Dürre rauchen die Jugendlichen und schnippen achtlos ihre Zigaretten über den Zaun in Richtung Alpaka-Stall. Das dort ausgelegte Heu fängt in der Folge Feuer, welches die Tiere bedroht. Der geistesgegenwärtige Nachbar N bemerkt das Feuer und eilt in den Stall, um die Alpakas zu retten. Durch das Feuer wird sein Marmani-Hemd irreversibel beschädigt (Wert: 250 EUR).

N kümmert sich um das eine Alpaka (A1) und besorgt für das gestresste Tier nährstoffreiches Kraftfutter, das er während der Abwesenheit des P verfüttert. Das Kraftfutter kostet ihn 60 EUR; „normales“ Futter mit Gemüseresten etc. hätte N 10 EUR gekostet. Das andere Alpaka (A2) muss wegen einer Rauchvergiftung medizinisch behandelt werden. N fährt das Tier mit seinem Anhänger zum Veterinärmediziner V. Für die Fahrt entstehen ihm Benzinkosten iHv 20 EUR.

Durch den Brand ist ein preisgekröntes Rosenbeet des P in Mitleidenschaft gezogen worden. Um P eine Freude zu bereiten, kümmert sich N, der gelernter Gärtner ist, um die verbliebenen Rosen und „päppelt sie auf“.

Abwandlung 1:

a) N bemerkt den Brand so rechtzeitig, dass er das Feuer erfolgreich löschen kann. N und P sind jedoch seit vielen Jahren zerstritten, so dass N weiß, dass P lieber sein ganzes Hab und Gut abbrennen sehen würde, als in der Schuld von N zu stehen.

b) Wie a), doch erklärt P nach seiner Rückkehr, dass der Streit vergessen und er N unendlich dankbar sei, dass er das Feuer löschte.

Abwandlung 2:

Das Grundstück des P grenzt an einem Naturschutzgebiet an. Es ist Trockenzeit und N entscheidet sich, das Feuer zu löschen, obwohl er um den Streit mit P weiß, um ein Übergreifen des stark Funken schlagenden Feuers zu verhindern.

Fall 2 (Abgeschleppt [BGH NJW 2016, 2407])

Die E-GmbH betreibt auf einem gemieteten Grundstück einen Supermarkt in der Innenstadt von Saarbrücken. Der Kundenparkplatz hat 40 Stellplätze. Mittig auf dem Parkplatz ist ein großes, gut lesbares Schild aufgestellt:

Mo.–Sa., 6–21 Uhr: Nur für Kunden des Supermarkts. Parken nur mit Parkuhr gestattet.
Max. Parkzeit 1,5 h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Die E-GmbH hat mit dem privaten Abschleppunternehmen A einen Rahmenvertrag mit dem Auftrag abgeschlossen, unrechtmäßig geparkter Fahrzeuge abzuschleppen. A soll pro Abschleppvorgang ein Entgelt iHv 250 EUR (marktüblich) erhalten. In dem Rahmenvertrag ist zugleich die Abtretung sämtlicher Ansprüche der E-GmbH gegen widerrechtlich Parkende an die A vereinbart.

P ist an einem Mittwoch zum Abendessen verabredet und leiht sich, um Eindruck zu machen, den Aston Martin DB 11 seines Vaters aus. Weil P spät dran und die Parksituation in der Saarbrücker Innenstadt katastrophal ist, er zudem keinesfalls zu spät im Restaurant sein will, parkt er gegen 20:15 Uhr auf den zu diesem Zeitpunkt bereits fast leeren Kundenparkplatz der E-GmbH. Gegen 20:44 Uhr wird ein Mitarbeiter der E-GmbH bei seinem Abschlussrundgang über das Gelände auf den DB 11 aufmerksam und verständigt A. Dieser schleppt um 21:11 Uhr den Aston Martin ab und verbringt ihn auf das Firmengelände.

P ist schockiert, als er am späteren Abend den leeren Parkplatz sieht. Über die Homepage der E-GmbH wird er auf A aufmerksam und begibt sich mit einem Taxi zum Firmengelände, um das Fahrzeug herauszuverlangen. A teilt ihm mit, das sei kein Problem, er müsse lediglich die 250 EUR „blechen“. P protestiert vehement. Es sei „illegal“ gewesen, das Fahrzeug abzuschleppen, und 250 EUR seien unverhältnismäßig. Ein von der Stadt Saarbrücken veranlasster Abschleppvorgang wäre zudem niemals so teuer geworden (was zutrifft).

Aufgabe: Kann P ohne Zahlung der 250 EUR die Herausgabe des DB 11 verlangen?

Ergänzungsfrage (BGH BeckRS 2023, 33577): Der auf K. zugelassene Pkw wurde von seiner Schwester auf dem Innenhof eines privaten Gebäudekomplexes abgestellt. An der Hofeinfahrt war ein Parkverbotschild mit dem Zusatz „gilt im gesamten Innenhof“ angebracht. Zwei Tage später (8.10.) beauftragte die Grundstücksverwaltern die B. – ein Abschleppunternehmen –, das Fahrzeug abzuschleppen, es zu verwahren und vor unbefugtem Zutritt Dritter zu sichern. B brachte das Fahrzeug auf ihr eigenes Firmengelände. Am 13.10. forderte K von B die Herausgabe des Fahrzeugs. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Mit seiner Klage hat K zunächst die Herausgabe seines Fahrzeugs verlangt. Nach erfolgter Herausgabe während des Prozesses haben die Parteien die Herausgabeklage übereinstimmend für erledigt erklärt. Nicht im Streit steht auch der mit der Widerklage verlangte Ersatz der Abschleppkosten. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist aber die Widerklage der B insoweit, als

diese aus abgetretenem Recht Standkosten für die Zeit vom 8.10. bis zum 2.9. in Höhe von 4.935 Euro nebst Zinsen verlangt (= Standkosten von 15 Euro pro Tag).

Fall 3 (Flugreise I [BGHZ 55, 128 = NJW 1971, 609])

M gelingt es in Hamburg, sich am Flughafen unter den Transitpassagieren zu mischen und an einem nicht ausgebuchten Linienflug nach New York teilzunehmen, ohne zuvor einen wirksamen Flugschein erworben zu haben. In New York wird M an der Einreise gehindert. F setzt M ohne Rücksprache in den nächsten Flug zurück nach Hamburg zurück.

Hat F einen Anspruch gegen M und/oder einen Anspruch gegen die Eltern (E)?

Fall 4 (Bauarbeiten [BGH NJW 1993, 3196])

U verlangt von B Vergütung für Bauarbeiten. Mit schriftlichem Vertrag vom 13.9. erteilte B der U den Auftrag zur Errichtung zweier Geschäfts- und Wohnhäuser auf einem der B gehörenden Grundstück. Als Festpreis wurden 900.000 EUR vereinbart. Weiterhin war im Vertrag vereinbart, dass U das Grundstück nach Fertigstellung der Gebäude übereignet werden sollte. Der Kaufpreis für das Grundstück sollte mit dem Festpreis für die Bauarbeiten verrechnet werden. Nach Vertragsschluss, aber noch vor Fertigstellung der Gebäude erklärte B die „Kündigung“ unter Hinweis auf die Formnichtigkeit der Vereinbarungen. U verlangt 140.000 EUR für die bereits erbrachten Bauleistungen.

Abwandlung: U hat die Fundamentarbeiten leicht fahrlässig schlecht ausgeführt, wodurch B eigene Kosten iHv 7.000 EUR entstanden sind. Kann B Schadensersatz verlangen?

Fall 5 (Schönheitsreparaturen und nichtige AGB [nach BGH NJW 2009, 2590])

M mietete die letzten 17 Jahre eine Wohnung V. Der dabei vom V verwendete Formularmietvertrag (MV) enthält zur Frage der Schönheitsreparaturen folgende Bestimmungen (die zum Zeitpunkt des streitigen Verfahrens von der Rspr. unbeanstandet geblieben waren¹):

§ 16. Nr. 4 a) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen (das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) in den Mieträumen, wenn erforderlich, mindestens aber in der nachstehenden Reihenfolge fachgerecht auszuführen. ...

Die Zeitfolge beträgt: Bei Küche, Bad und Toilette 3 Jahre; bei allen übrigen Räumen 5 Jahre. ...

b) Der Mieter ist auch bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet, Schönheitsreparaturen durchzuführen, wenn die Fristen nach § 16 Nr. 4a seit der Übergabe der Mietsache bzw. seit den letzten durchgeführten Schönheitsreparaturen verstrichen sind.

¹ Nun anders zu den starren Fristen

c) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wohnung in fachgerecht renoviertem Zustand zu übergeben. Weist der Mieter jedoch nach, dass die letzten Schönheitsreparaturen innerhalb der oben genannten Fristen – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses – durchgeführt worden sind, und befindet sich die Wohnung in einem einer normalen Abnutzung entsprechenden Zustand, so muss er anteilig den Betrag an den Vermieter zahlen, der aufzuwenden wäre, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung renoviert würde; dasselbe gilt,

2022 renovierte M die Wohnung. Kurz vor Ende des Mietverhältnisses sprachen die Parteien über eine durchzuführende Renovierung; der genaue Inhalt des Gesprächs ist streitig. Jedenfalls weißte M vor Auszug Ende 2023 noch die Wohnung. Mit der Behauptung, der Bekl. habe ausdrücklich auf Durchführung einer Endrenovierung bestanden, um die Wohnung in einem frisch renovierten Zustand weiterzuvermieten, beanspruchen M Erstattung der für das Weißen der Wand- und Deckenflächen getätigten Aufwendungen, die sie mit 9 Euro/m² ansetzt.

Fall 6 (Funkenflug [nach BGHZ 40, 28])

Im Jahre 1959 entstanden entlang einer Bundesbahnstrecke durch Funkenflug aus der vorbeifahrenden Dampflokomotive der Bundesbahn B ein Waldbrand. Bei den Löscharbeiten wurde u.a. die freiwillige Feuerwehr der klagenden Gemeinde G eingesetzt. G verlangte von B Ersatz der Löschaufwendungen.

Hinweis: Das einschlägige Landesfeuerwehrgesetz ist außer Acht zu lassen.

Fall 7 (Schachnovelle)

A schlendert durch die Düsseldorfer Altstadt und entdeckt eine Erstausgabe der „Schachnovelle“ von Stefan Zweig. Er möchte seiner Freundin F eine Freude machen und kauft das Buch kurzerhand. Dem Verkäufer gegenüber macht er dabei deutlich, dass das Buch für F ist, nicht für ihn selbst; er könne mit Büchern nichts anfangen.

Variante 1: F hatte gegenüber A schon einmal geäußert, dass sie ein solches Buch schon seit Jahren sucht. Da A durch das Schaufenster beobachten kann, wie ein anderer Interessent sich gerade das Exemplar anschaut, stürmt er in das Geschäft und erklärt, direkt für F kaufen zu wollen.

Variante 2: F hatte A aufgetragen, nach einem solchen Buch „Ausschau“ zu halten.

Aufgabe: Bestehen Ansprüche aus GoA?

Fall 8 (Versuchte Selbsttötung)

A schwimmt – wie jeden Morgen – einige Runden im Bodensee, als er B bemerkt, der sich von einer Kaimauer in Klamotten in das Wasser stürzt – in der offensichtlichen Absicht, sich selbst zu töten. A schafft es, B rechtzeitig zu erreichen und zu retten. Mit einem Taxi lässt er ihn in das nahegelegene Klinikum fahren.

Kann A von B Ersatz der Taxikosten verlangen?

Fall 9 (Selbstaufopferung im Straßenverkehr [BGHZ 38, 270])

P ist mit seinem Aston Martin DB 12 auf einer ruhigen Landstraße unterwegs. Er hält sich an die erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h. Auf der Gegenfahrbahn sind drei Radfahrer mit ihren Rennrädern unterwegs. Auf der geraden Strecke gerät der Radfahrer R aus unerkannten, aber nicht verschuldeten Gründen aus auf die Fahrspur des P. Spontan reißt P das Steuer seines Sportwagens herum und fährt in den Graben.

Kann P die Blechschäden des Aston Martin von R über die §§ 677 ff. ersetzt verlangen?

Fall 10 (Bestattung [nach BGHZ 191, 325])

B betreibt ein Bestattungsunternehmen und verlangt von E die Kosten für die Beisetzung ihres am 31.10. verstorbenen Ehemanns, von dem sie getrennt lebte. Nach Überführung der Leiche in die Bestattungshalle B kam es zu einem Treffen. Ob B sich an einem dabei geführten Gespräch über eine mögliche Beisetzung aktiv beteiligte, ist streitig. Jedenfalls erklärten sie, die anfallenden Bestattungskosten nicht übernehmen zu können. Ein Mitarbeiter B wies auf die Möglichkeit einer Kostenerstattung durch das Sozialamt hin. Das Gespräch blieb ohne Ergebnis. B führte die Bestattung im November 2006 durch. Nachdem B die Beerdigungskosten der E am 29.11. in Rechnung gestellt hatte, beantragte er die Kostenübernahme durch das Sozialamt. Der Antrag blieb ebenso erfolglos wie der anschließend eingelegte Widerspruch.

B ist der Ansicht, die ihm entstandenen Kosten für die durchgeführte Bestattung jedenfalls als Geschäftsführer ohne Auftrag gegenüber E geltend machen zu können.

Fall 11 (voll [BGH NJW 1972, 475])

Nach einer intensiven Semesterabschlussfeier beabsichtigt der betrunkene A (2,34 ‰), mit seinem eigenen Auto nach Hause zu fahren. Seine Freunde versuchen vergeblich, ihn davon abzuhalten. Als A dabei ist, sich in seinen Wagen zu setzen, um loszufahren, beschließt sein etwas weniger betrunken, sich fitter führende Kumpel K (1,54 ‰), A zu fahren, weil er meint, andernfalls drohe großes Unheil. Er drängt A mit Gewalt erfolgreich auf den Beifahrersitz und setzt sich selbst ans Steuer. Auf der Fahrt verliert K – alkoholbedingt – die Kontrolle über das Fahrzeug und stürzt einen Abhang hinab. A stirbt noch an der Unfallstelle, K überlebt schwer verletzt. Das Fahrzeug, ein nagelneuer Aston Martin DB 12, wird vollständig zerstört.

E, der Alleinerbe des A, fordert von K Ersatz für den zerstörten Aston Martin.

Fall 12 (Trinkschulden)

Der Gastronom G teilt seinem Bekannten D mit, dessen Schwiegersohn S lasse in seinem Lebensmittelladen häufig anschreiben und habe schon seit 14 Tagen einen Betrag von 100 EUR offenstehen. Um seinem Schwiegersohn unter die Arme zu greifen, bezahlt D den Betrag. S hatte

die Schuld aber bereits einige Stunden vorher bezahlt, was dem G versehentlich entgangen war. D fordert nun sein Geld von G zurück. G verweigert die Rückzahlung, weil S inzwischen erneut in seinem Laden hat anschreiben lassen und ihm nunmehr 150 EUR schuldet.

Fall 13 (Titelkauf [nach BGH NJW 1994, 187])

Der frustrierte Anwalt FA möchte sein Kanzleischild aufwerten und entschließt sich, einen Dokortitel zu erwerben. Aus seinem Freundeskreis weiß er, dass Lukas Lässig (L) darin erfahren ist, solche Titel zu beschaffen. FA verspricht L 60.000 EUR „Beschaffungsgebühr“, wenn dieser ihm erfolgreich einen entsprechenden Titel verschafft.

Wenige Wochen später präsentiert L eine Doktorurkunde der Universität Sophia, die täuschend echt aussieht. FA zahlt daraufhin 50.000 EUR an L. Als FA versucht, den Dokortitel in Deutschland anerkennen zu lassen – u.a. für seinen Personalausweis –, fliegt auf, dass es sich um eine Fälschung handelt. FA meint, L schulde ihm die Rückzahlung des Geldes. L ist dagegen der Ansicht, das sei alles nicht sein Problem.

Fall 14 (Flugreise II [BGHZ 55, 128 = NJW 1971, 609])

Dem 17jährigen M gelingt es auf geschickte Weise in Hamburg, sich am Flughafen unter den Transitpassagieren zu mischen und an einem nicht ausgebuchten Linienflug nach New York teilzunehmen, ohne zuvor einen wirksamen Flugschein erworben zu haben. Die Fluggesellschaft F verlangt von M Zahlung des tariflichen Flugpreises für die Strecke Hamburg–New York.

Fall 15 (ins Blaue hinein [nach BGHZ 57, 137 = NJW 1972, 36])

K kauft beim Gebrauchtwagenhändler V einen gebrauchten Aston Martin DB 9 für 30.000 EUR. K hatte V explizit gefragt, ob das Fahrzeug unfallfrei ist; er wolle keinesfalls einen Unfallwagen. V will sich das Geschäft nicht entgehen und bestätigt, dass es kein Unfallwagen ist, obwohl er insoweit über keine Kenntnisse verfügt. Tatsächlich ist der Aston Martin ein gut hergerichteter Unfallwagen, der objektiv nur noch 20.000 EUR wert ist.

Nachdem sich K und V handelseinig geworden sind, überweist K den Kaufpreis und holt nach Eingang des Geldes den Wagen ab. Auf dem Heimweg kann K nicht anders und „fühlt dem Martin ein bisschen auf den Zahn“: Er fährt auf der kurvigen Landstraße 120 km/h statt erlaubte 70 km/h. Da er das Fahrzeug noch nicht gut beherrscht, verliert K die Kontrolle und rutscht gegen einen Baum; der DB 9 wird vollständig zerstört.

Nach diesen Ereignissen erfährt K zufällig, dass der Aston Martin ein Unfallwagen war. Er ruft sofort V an und erklärt die Anfechtung des Vertrages; zudem verlangt er den Kaufpreis zurück. V meint, es sei nicht sein Problem, dass er den Wagen zerlegt hat. Er werde das Geld behalten, K die Reste seines Traumes.

Kann K von V den Kaufpreis nach Bereicherungsrecht zurückverlangen?

Fall 16 (Jungbullen [BGHZ 55, 176 = NJW 1971, 612])

D stiehlt dem Landwirt L zwei Jungbullen und verkauft sie für 2.000 EUR an den gutgläubigen E. Dieser verwertet die Jungbullen in seiner Fleischwarenfabrik. Die nun hergestellte Wurst ist 3.750 EUR wert. L verlangt von E Wertersatz iHv 2.000 EUR. E meint, er müsste nichts zahlen, weil er D 2.000 EUR bezahlt hatte.

Fall 17 (Untervermietung)

Spekulant S ist dem Luxus zugeneigt und mietet eine kostspielige Wohnung in der Düsseldorf-Oberkassel an. Das Mietglück ist allerdings nicht von Dauer. Nachdem er sich mit Aktien der DrahtKarten AG verspekuliert und einen Großteil seiner Rücklagen verliert, ist er darauf angewiesen, zusätzliche Einkünfte zu erzielen, um die Wohnung halten zu können. Er kommt daher auf die Idee, einen Teil seiner Wohnung an den Pendler P unterzuvermieten. Als der Vermieter V davon erfährt, ruft er S erobst an und verlangt den Erlös aus der Untervermietung heraus.

Fall 18 (Unterverbriefung [OLG Hamm NJW 2023, 1891])

Kluk K möchte von Vies V ein bebautes Grundstück mit Hanglage am Starnberger See zum Preis von 500.000 € erwerben. Da K und V kostenbewusst sind, lassen sie beim Notar N einen Kaufvertrag zu einem niedrigeren Kaufpreis iHv 400.000 € notariell beurkunden, damit geringere Notarkosten und eine geringere Grunderwerbsteuer anfällt. Wenige Tage später überweist K den Betrag von 400.000 € an V, um diesen zur Auflassung und Eintragung zu bewegen. Dazu kommt es indes nicht. Zunächst ist K verärgert, aber dann ist er doch ganz froh, dass V nicht Wort hält: K will vom Vertrag ohnehin Abstand nehmen, weil das Gebäude durch einen fehlerhaften Umbau, den K in Kenntnis des V bereits nach dem Notartermin veranlasst hatte, einen erheblichen Wertverlust erlitten hat. K verlangt die bereits gezahlten 400.000 € von V zurück. Dieser weigert sich. Es könne doch nicht angehen, dass K ein „Reuerecht“ und ein Rückforderungsanspruch zustehen, wenn er das Gebäude selbst fehlerhaft umbaut.

Aufgabe: Kann K von V die 400.000 € zurückverlangen?

Bearbeitungshinweis: Auf etwaige vertragliche Schadensersatzansprüche des V gegen K ist nicht einzugehen, auch nicht einredeweise.

Auf § 370 AO sei hingewiesen. Dieser lautet auszugsweise:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Fall 19 (Insektizide)

Der verpeilte Privatier P hat am Hang neben dem Grundstück des V ein eigenes Grundstück mit Weinreben. Mit einer Drohne besprüht P versehentlich nicht nur die Weinreben seines Grundstücks, sondern auch jene, die sich auf dem Grundstück des V befinden. P verlangt Ersatz iHv 50 € (objektiver Wert der verwendeten Insektizide).

V weist das Verlangen des P zurück: Zwar betreibe er, wie auch P, Weinbau und werde diese Saison wieder Wein verkaufen. Allerdings sei sein Anbau rein ökologisch; die Insektizide nützen ihm rein gar nichts. P meint, das könne ihn nichts angehen. Er könne nicht schutzlos gestellt sein, zumal die Weiterverkaufsmarge für Weine, die ökologisch hergestellt wurden, geringer ausfalle als für solche, bei denen Insektizide zum Einsatz kamen (was zutrifft). V könne ohne Zusatzkosten diese Saison den Anbau auf „nicht ökologisch“ umstellen und würde keinen Verlust erleiden, sondern im Gegenteil einen Mehrgewinn erzielen.

Aufgabe: Hat P gegen V einen Anspruch?

Fall 20 (Schwarzarbeit)

P hat sich einen Kindheitstraum erfüllt und einen Aston Martin gekauft. Er konnte nicht anders als sich das etwas übertriebene Modell Valkyrie AMRPro zu „gönnen“ (Kaufpreis 1,5 Mio. EUR), das mit einer Höchstleistung von 1015 PS und einem entsprechend überdimensionalen Heckspoiler glänzt. Damit das überteuerte Fahrzeug nicht im Regen stehen muss, lässt P von seinem befreundeten Bauunternehmer B eine Garage auf seinem Grundstück errichten. Dabei betont er mehrmals, dass Valkyrie in die neue Garage passen muss.

P ist trotz seiner Leidenschaft für übertriebene Fahrzeuge kostenbewusst und vereinbart nach entsprechenden Andeutungen des B mit diesem, dass eine Rechnung für den Bau nicht zu stellen ist; sie setzen als Vergütung 15.000 EUR fest.

Im September 2023 wird die Garage fertiggestellt; B hat für die Errichtung der Garage ausschließlich Materialien verwendet, die er unter Eigentumsvorbehalt erworben hat. B verlangt nach Fertigstellung die vereinbarte Vergütung. P weist B mit der zutreffenden Begründung zurück, die Garage sei für Valkyrie zu klein; er könne das Garagentor nicht schließen, ohne den Heckspoiler zu beschädigen. Er werde die Rechnung erst bezahlen, wenn B die Garage umbaut. Das lehnte B ab. Die Umbaumaßnahme würden (was zutreffend ist) so viel kosten wie die bereits gebaute Garage.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Ansprüche der Vorbehaltsverkäufer sind nicht zu prüfen.

Fall 21 (Ungewolltes Darlehen [BGH BKR 2023, 832])

M und F sind verheiratet. Sie haben ein gemeinsames Konto bei der P-Bank. Die finanziellen Angelegenheiten der Familie regelt F. Am 26.3. überweist die B-Bank 3.490 EUR auf das Konto bei der P-Bank. Aus ihrer Sicht erfolgte damit die Auszahlung der Darlehensvaluta aus einem

unter dem 19.3. zwischen ihr und M geschlossenen Darlehensvertrag. Tatsächlich war M nicht an dem vermeintlichen Vertragsschluss beteiligt. Vielmehr hatte F unter seinem Namen gehandelt. Sie besorgte sich die Kreditvertragsunterlagen, die sie ausfüllte und bei der B-Bank nebst Kopien von Lohnabrechnungen, des Personalausweises des M, der Bankkarte und von Kontoauszügen einreichte. Bei dem durchgeführten Video-Identverfahren trat der Stiefvater F unter Vorlage des Personalausweises des M auf. Die Unterschrift des M auf dem Kreditvertrag wurde von F gefälscht.

Nach Zahlungseingang hob F die gesamte Summe ab.

Kann die B-Bank, nachdem sie die Kündigung des Darlehensvertrags wegen ausbleibender Kreditrückführungsrate erklärt hat, von M die Herausgabe der Darlehensvaluta verlangen?

Fall 22 (Überweisungen)

Die B-Bank hat Ärger mit verschiedenen Überweisungen und möchte wissen, von welcher Partei sie den Zahlungsbetrag zurückfordern kann.

Variante 1 (abgewandelt nach BGHZ 66, 362 sowie BGH NJW 1994, 2357): Ein Betrüger schafft es, der B-Bank vorzutäuschen, er sei Zahler Z und veranlasst die Bank, 100 EUR an das Konto des gutgläubigen X zu überweisen.

Variante 2 (BGH NJW 2011, 66): Zahler Z hat die B-Bank angewiesen, 100 EUR an den Gläubiger G zu zahlen, dem Z tatsächlich Geld schuldet. Wegen eines technischen Verarbeitungsfehlers wird die Zahlung versehentlich von der B-Bank doppelt ausgeführt. Was gilt hinsichtlich der zweiten Zahlung?

Variante 3 (BGH NJW 2008, 2331): Wie Variante 2, doch werden wegen des technischen Verarbeitungsfehlers versehentlich 1.000 EUR überwiesen. G ist gutgläubig.

Variante 4 (BGH NJW 2015, 2725): F, die Ehefrau des Z, veranlasst die Zahlung von 100 EUR an G, dem Z tatsächlich Geld schuldet. F hat keine Kontovollmacht.

Variante 5 (BGHZ 205, 378): Z hat zugunsten seines Garagen-Vermieters einen Dauerauftrag iHv 100 EUR eingerichtet. Für den Monat Januar widerruft Z rechtzeitig den Dauerauftrag (vgl. § 675p Abs. 3 BGB). Die Zahlung wird von der B-Bank wegen eines internen Fehlers gleichwohl ausgeführt.

Fall 23 (Einbau [abgewandelt nach BGHZ 56, 177 = NJW 1971, 1311])

Baustoffhändler und Lieferant L liefert Baumaterial an den Handwerker H unter Eigentumsvorbehalt. Es wird vereinbart, dass H das Material erst verwenden darf, wenn er den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Einer der Kunden des H, der eigensinnige Professor P, drängt auf Fertigstellung seiner Bauhaus-Villa. H entschließt sich, noch bevor er die Schuld an L beglichen hat, die Baumaterialien zu verwenden und baut diese in das Haus des gutgläubigen P ein.

Kurze Zeit später platzt die sich seit Jahren aufblähende Immobilienblase und bei H ist für L nichts mehr zu holen. Er möchte deshalb wissen, ob er den Wert der Materialien von P ersetzt verlangen kann.

Ergänzung: H ist noch liquide, L fragt sich daher, ob es eine Möglichkeit gibt, bereicherungsrechtlich gegen H vorzugehen.

Fall 24 (Zweckschenkung [BGH NJW 1984, 233])

A und B sind Geschwister und erben gemeinsam von ihrer verstorbenen Mutter das elterliche Einfamilienhaus am Starnberger See. A ist bereit, ihren Anteil an B zu schenken. Das Hausgrundstück wird daraufhin an B unter Übernahme der darauf lastenden Grundschulden formgerecht übereignet. Dabei gehen A und B von Folgendem aus: B wird das Haus selbst bewohnen, damit „das gute Stück“ nicht in fremde Hände gerät. Eine entsprechende Vereinbarung wird aber nicht schriftlich festgehalten, insbesondere nicht zum Inhalt des notariellen Schenkungsvertrages gemacht.

Schon nach einem Jahr langweilt B das Leben am See. Er zieht in die Stadt und vermietet das Haus an Dritte. A stinksauer und macht geltend, dies widerspreche ihrer Schenkungsabsicht.

Kann A von B aus Bereicherungsrecht etwas verlangen?

Fall 25 (Erbensucher [nach BGH NJW 2000, 72])

Erblasser P ist Witwer und Kinderlos. Er hinterlässt nach seinem Tod ein stattliches Vermögen, u.a. einen nagelneuen Aston Martin DB 12 sowie eine Villa am Starnberger See. Ein Testament hat P nicht errichtet, da er seinen Lebensabend einsam verbracht hat und niemanden kennt, der sein Erbe „verdient“ hätte.

Das Nachlassgericht bemüht sich erfolglos, einen gesetzlichen Erben des P zu ermitteln – u.a. durch eine Anzeige im Bundesanzeiger. Auf diese Anzeige wird der gewerblich tätige Erbensucher E aufmerksam. Nach langen und zeitaufwändigen Recherchen gelingt es E, Florian Fux (F), einen Halbbruder des P, ausfindig zu machen. Er kontaktiert F, macht ihn auf den stolzen Nachlass aufmerksam und bietet ihm an, alle erforderlichen Informationen für die Geltendmachung der Erbschaft zu übermitteln, wenn ihm F im Gegenzug als Ausgleich für die Mühen 15 % der Erbschaft überlässt. F bedankt sich für den Hinweis, meint aber, niemand habe E gebeten, sich auf die Suche zu begeben. Er werde nichts mit ihm teilen und sich selbst auf die Suche begeben. Nach kurzen Recherchen im Internet kann F die Anzeige des Nachlassgerichts ausfindig machen und seine Erbschaft beanspruchen.

Kann E von F etwas verlangen?

Fall 26 (Abtretung [nach BGHZ 105, 365])

A und B gehen übereinstimmend davon aus, dass A gegen B noch eine Restkaufpreisforderung von 10.000 EUR hat. In Wirklichkeit ist diese Forderung bereits vor längerer Zeit getilgt worden.

A tritt nun diese vermeintliche Forderung in einer Liquiditätskrise erfüllungshalber an seinen Gläubiger C ab. B, der von A unterrichtet worden ist, überweist daraufhin 10.000 EUR an C. Einen Monat später erkennt er seinen Irrtum und verlangt von C Rückzahlung. Inzwischen ist über das Vermögen des A das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Fall 27 (Was jetzt? [abgewandelt nach BGHZ 58, 184])

P schließt eine hohe Lebensversicherung zugunsten seiner unversorgten Schwester D bei dem Versicherer V ab. Dabei verschweigt er trotz entsprechender Nachfrage des V, dass er an einer unheilbaren Krankheit leidet. Nach seinem Tode wird die Versicherungssumme an D ausbezahlt. Als V später den wahren Sachverhalt erfährt, ficht er den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung gegenüber den Erben des P an. Die auf Rückzahlung in Anspruch genommene D wendet ein, nicht sie, sondern die Erben des E müssten haften.

Fall 28 (Geschickt verkauft)

A stiehlt E eine Omega Seamaster und veräußert sie für 7.000 EUR an den gutgläubigen B, der sie seinerseits für 8.200 EUR an C weiterveräußert. Da der Aufenthaltsort des C unbekannt ist, möchte E auf den von B erzielten Veräußerungserlös in Höhe von 8.200 EUR zugreifen. Besteht ein solcher bereicherungsrechtlicher Anspruch?

Fall 29 (Kredithai [abgewandelt nach BGHZ 110, 336])

S, der gerade einen Bubble-Tea-Laden aufgemacht hat, gerät in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, da die Umsätze hinter seinen Erwartungen zurückbleiben. Er nimmt deshalb bei der „Shark Bank AG“ ein Darlehen in Höhe von 500.000 EUR mit zwei Jahren Laufzeit auf, das mit 30 % zu verzinsen ist. Die gesamten Zinsen sollen bei der Rückzahlung des Kapitals mitentrichtet werden. Am Fälligkeitstermin verweigert S gegenüber der Bank jede Zahlung, mit der Begründung, der Darlehensvertrag sei nichtig.

Fall 30 (verbunden [OLG Stuttgart BeckRS 2021, 14982])

K schloss mit der S am 22.05.23 einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw. Der Kaufpreis betrug 30.000 EUR. Das Fahrzeug sollte nach dem Vertrag unfallfrei sein.

Aus eigenen Mitteln leistete K an S eine Anzahlung von 10.000 EUR. Zur Finanzierung des Restbetrags beantragte er unter Vermittlung der S am gleichen Tag ein Darlehen bei der F-UG. Die F-UG nahm den Darlehensvertrag an und zahlte gemäß der im Darlehensvertrag enthaltenen Anweisung die Valuta iHv 20.000 EUR an S aus.

Aufgrund einer mit S getroffenen Rückkaufsvereinbarung gab K das Fahrzeug am 21.05.2025 an S zurück. Unmittelbar danach erfuhr K, dass das Fahrzeug bereits beim Kauf einen Unfallschaden hatte, der ihm von S wider besseren Wissens verschwiegen worden war. Sofort am nächsten Tag, dem 22.05.25, erklärte er gegenüber S und der F-UG die Anfechtung seiner auf

den Abschluss des Kaufvertrags mit S und des Darlehensvertrags mit F-UG sowie auf sonstige verbundene Verträge gerichteten Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung über den Unfallschaden.

K hatte die im Darlehensvertrag festgelegten 24 Monatsraten iHv jeweils 300 EUR, insgesamt also 7.200 EUR geleistet. S, die schon davon ausging, dass sie das von der F-UG ausgezahlte Darlehen zurückzahlen müsse, veräußerte das Auto und zahlte den Erlös von 10.000 EUR auf die offene Darlehensschuld.

K ist der Auffassung, er sei berechtigt, die Rückzahlung des gezahlten Betrags von 7.200 EUR von der F-UG zu verlangen. Diesem Anspruch des K hält die F-UG einen Anspruch auf Rückzahlung des an S ausgezahlten restlichen Kaufpreises iHv 20.000 EUR entgegen, der nach Anrechnung des Verwertungserlöses von 10.000 EUR und der gezahlten Raten iHv 7.200 EUR noch iHv 2.800 EUR bestehe. Mit dieser Gegenforderung erklärt die F-UG die Aufrechnung.

Frage: Hat K gegen die F-UG einen Rückzahlungsanspruch in der geltend gemachten Höhe aus Bereicherungsrecht?

Fall 31 (sale-and-rent-back [OLG Karlsruhe BeckRS 2025, 30039])

G lebt in Saarbrücken und ist Geschäftsführerin mehrerer Gesellschaften im süddeutschen Raum. Als erfolgreiche Geschäftsfrau fährt sie einen Aston Martin V12, dessen Händlereinkaufswert 140.000 € beträgt. Das Fahrzeug steht in ihrem Alleineigentum und ist lastenfrei. Im Frühjahr 2025 gerät G unerwartet in Liquiditätsschwierigkeiten und benötigt dringend Kapital. Über geschäftliche Kontakte lernt sie A kennen, welcher Kunden regelmäßig „sale-and-rent-back“-Geschäfte anbietet. Nach einigen Gesprächen vereinbaren sie folgendes: G verkauft und übereignet A den Aston Martin V12 zu einem sofort fälligen Kaufpreis von 60.000 €. Das Fahrzeug soll sodann von G unmittelbar zurückgemietet werden, wobei die Einzelheiten in einem gesonderten Mietvertrag zwischen A und G geregelt werden sollen. Ein solcher wird noch am gleichen Tag geschlossen. A verpflichtet sich G den Aston Martin gegen Zahlung eines angemessenen Mietzinses zum Gebrauch zu überlassen. In der Folgezeit zahlt G die vereinbarten Mietraten (600 € pro Monat).

Fünf Monate später stabilisiert sich die wirtschaftliche Situation der G. Rückblickend fragt sich G, weshalb sie sich überhaupt auf das Geschäft mit A eingelassen hat. G möchte von dem Geschäft „loskommen“, weil A ihre Notlage schamlos ausgenutzt habe.

A bestreitet dies und meint, dass G als professionelle Geschäftsfrau gehandelt habe. Zudem habe es sich aufgrund der vereinbarten Mietzahlungen wirtschaftlich betrachtet eher um eine Liquiditätsüberlassung mit darlehensähnlichem Charakter gehandelt.

Hilfsweise macht A geltend, dass selbst im Falle einer Unwirksamkeit des Vertragsmodells eine vollständige Rückabwicklung zu erfolgen habe. Ihm stehe in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu.

Frage 1: Hat G gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

Frage 2: Hat G gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung der bislang gezahlten Miete?